





CHANCEN UND HERAUSFORDERUNGEN 2025

31. März 2025, HSLU Hochschule Luzern – Campus Zug-Rotkreuz

Mit Unterstützung von  Zuger Kantonalbank und  KPMG

ZUGER
WIRTSCHAFTSKAMMER



ZUGER TREUHÄNDERVEREINIGUNG

ADVOKATENVEREIN

DES KANTONS ZUG

HERZLICH WILLKOMMEN

Markus Vogel

Dipl. Steuer- und Treuhandexperte

Partner, Leiter Marktregion Zentralschweiz, KPMG AG, Zug

Vorstand Zuger Wirtschaftskammer ZWK, Verantwortlicher Steuern



PROGRAMM

17.30 UHR

Begrüssung

Markus Vogel, Partner KPMG AG, Zug und Vorstandsmitglied Zuger Wirtschaftskammer ZWK

17.35 UHR

CHANCEN UND HERAUSFORDERUNGEN 2025

- **Update aus dem Regierungsrat**
Heinz Tännler, Regierungsrat und Finanzdirektor Kanton Zug
- **Zuger Standortförderungsmassnahmen für alle**
Rolf Röllin, Partner PWC Zug
- **Aktuelle Entwicklungen in der Mehrwertsteuer**
Markus Metzger, Partner Tax Team AG Zug
- **Aktuelles aus den Sozialversicherungen**
Thomas Bösch, Abteilungsleiter Beiträge/Leistungen, Ausgleichskasse Zug

18.55 UHR

Schlusswort

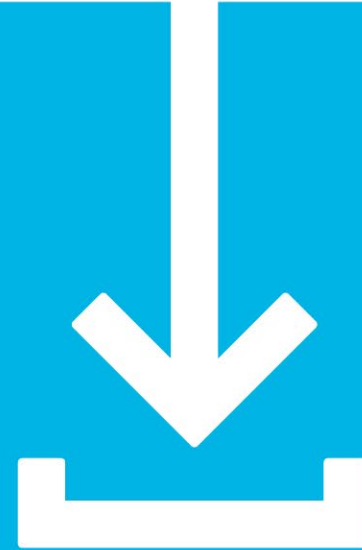
Michael Amrein, Geschäftsführer KD ZUG Treuhand AG, Zug und Präsident der Zuger Treuhändervereinigung ZTV

19.00 UHR

Apéro

unterstützt durch die Zuger Kantonalbank AG

DOWNLOAD DER PRÄSENTATION



www.zwk.ch

→ Veranstaltungen

→ Vergangene Veranstaltungen

UPDATE AUS DEM REGIERUNGSRAT

Heinz Tännler

Regierungsrat und Finanzdirektor Kanton Zug



Ist

- Solides politisches Umfeld im Kanton Zug
- Gute Rahmenbedingungen
- Stabile Finanzlage



Herausforderungen

- Geopolitik / Verwerfungen?
- EU-Anbindung
- OECD-Mindeststeuer
 - Politik (national / international)
 - Prozess
 - Resultat
 - Stand der Dinge



Herausforderungen

- Finanzstrategie
- Steuersenkung (Mehrwert für alle – Rabattsystem)
- Wohnsituation
- Mobilität / Verkehr
- Demografie



Chancen

- Position der Stärke beibehalten
- Rahmenbedingungen erhalten / verbessern
- Finanzielle Ressourcen
- Personelle Ressourcen (öffentliche Hand / Wirtschaft)
- Innovation (nicht Stagnation)
- Mindset



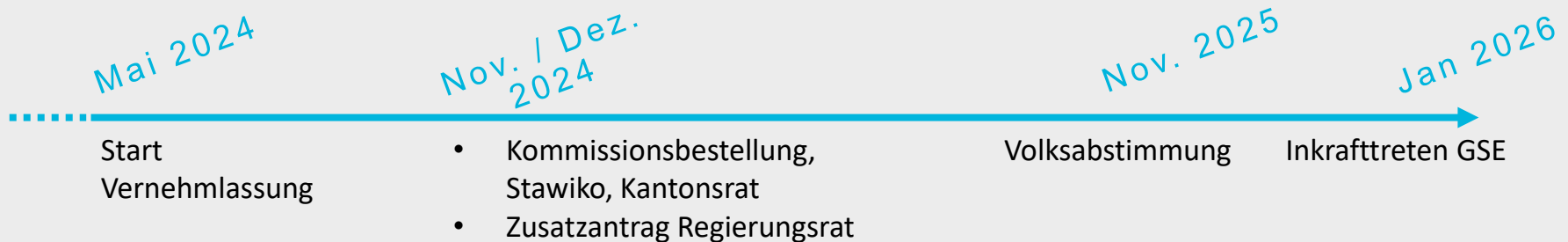
ZUGER STANDORTFÖRDERUNGSMASSNAHMEN FÜR ALLE

Rolf Röllin
Partner PWC Zug



VOM STEUER- ZUM SUBVENTIONSWETTBEWERB?

- Ausgangslage: Einführung OECD Mindeststeuer (Pillar 2) vermindert Zuger Standortattraktivität
- Zuger Antwort: Entwicklung Gesetz über Standortentwicklung (GSE)
- Zeitachse:



MASSNAHMENPAKET

Soziales

- Bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot
- Höhere Kantonsbeiträge an Privatschulen
- Investitionen ins Wohnungswesen



CHF 46 Mio.

Infrastruktur und innovative Projekte

- Blockchain Zug Joint Research Initiative
- ETH Learning Factory in Zug
- Förderung von Vorhaben in den Bereichen Energieversorgung und -speicherung



CHF 16 Mio.

Förderbeiträge an Unternehmen

Direkte Förderbeiträge an Unternehmen für Nachhaltigkeit und Innovation



CHF 150 Mio.

FÖRDERBEITRÄGE IM FOKUS

	Nachhaltigkeitsförderung	Aufwandseitige Innovationsförderung	Ertragsseitige Innovationsförderung
<i>Anknüpfung</i>	Reduktion Scope 3.1 Emissionen	<ul style="list-style-type: none"> Personalaufwand Infrastrukturausgaben 	Reingewinn aus immateriellen Rechten
<i>Prozess</i>	Antrag auf Basis eines geprüften Nachweises	Nachweis der Tätigkeit in Grundlagenforschung etc.	Nachweis Vorhandensein Patente, Markenrechte etc.
<i>Berechnung</i>	Eingesparte Menge CO ₂ eq * CHF 30 pro Tonne	<ul style="list-style-type: none"> Qualifizierende Personalkosten * 10% Pauschalzuschlag von 35% zur Abgeltung Infrastruktur 	Reingewinn aus Patenten etc. * 5%

- Berechtigung für juristische und natürliche Personen mit persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Kanton Zug
- Minimalgrenze: CHF 7'500 Förderbeitrag
- Maximalgrenze: 1.5% * Ø steuerbarer Reingewinn der letzten 3 Jahre

AUSBLICK: MÖGLICHE EINFLUSSFAKTOREN

Änderung der Spielregeln



Entwicklung in anderen Kantonen



Kantonsfinanzen



Budget 2025
Finanzplan 2025–2028

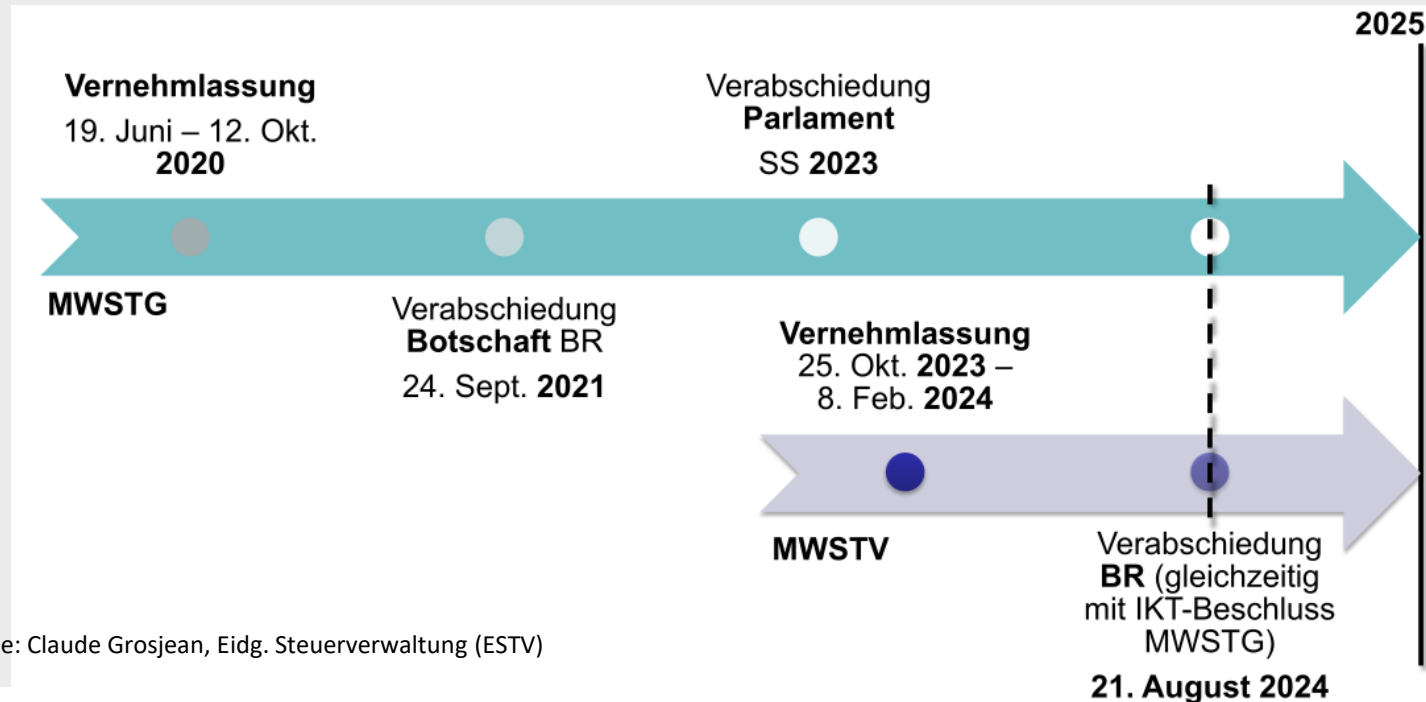
AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IN DER MEHRWERTSTEUER

Markus Metzger

Partner Tax Team AG Zug



TEILREVISION MWSTG UND REV. MWSTV



Quelle: Claude Grosjean, Eidg. Steuerverwaltung (ESTV)

TEILREVISION MWSTG

Einzelne Anpassungen und
Korrekturen

Freiwillige jährliche MWST-
Abrechnungen mit Raten

Neue Steuerausnahme
Managed-Care

Neue Ausnahme bei
weiterverkauften Reiseleistungen
durch Reisebüros

Besteuerung von Online
Versandhandelsplattformen

Verzicht auf
Steuervertretungen möglich

Neue Steuerausnahme für
Teilnahmegebühren bei
Kulturanlässen

Gesetzliche Fiktion für
Subventionen

Haftung geschäftsführender
Organe bei Serienkonkursen

Bezugsteuer für den
Emissionshandel im In- und
Ausland

Reduzierter Steuersatz für
Monatshygieneprodukte

REVIDIERTE MWSTV

Jährliche MWST-Abrechnung

Neuregelung
Saldosteuersatzmethode

Plattformbesteuerung

Subventionen

Vorsteuervergütungsverfahren

Neuregelung
Pauschalsteuersatzmethode

Portalpflicht mit
Ausnahmen per 2027

INTERPELLATION MÜLLER (24.4283)

Revidierte Saldosteuersatzabrechnung – am Ziel vorbei geschossen?

ÄNDERUNG SSS-VERORDNUNG

Periodische Gesamtüberprüfung SSS

- Höherer SSS
 - 35 Branchen / Tätigkeiten
- Tieferer SSS
 - 30 Branchen / Tätigkeiten
- Gemäss Schätzungen ESTV rund 30'000 Steuerpflichtige davon betroffen

NÄCHSTE TEILREVISION MWSTG

Wird bereits 2025 in Angriff genommen

- MWST-Pflicht für Online-Plattformen bei elektronischen Dienstleistungen
 - wird umgesetzt
- MWST-Vereinfachung bei Packages (55/45 statt 70/30, aber mit Änderungen in der Anwendung)
 - wird umgesetzt
- MWST-Sondersatz, Planungssicherheit für den Tourismus
 - Umsetzung noch offen

POSTULAT NOSER (23.3031)

Neuregelung der MWST im Bereich Gesundheit

- Vereinfachung
- Wettbewerbsneutralität
- Entlastung der Konsumentinnen und Konsumenten

TOTALREVISION ZOLLGESETZ (ZG)

Quelle: Claude Grosjean, Eidg. Steuerverwaltung (ESTV)



STEUERSATZERHÖHUNG

13. AHV-Rente

- Beschluss Bundesrat vom 14.08.2024
 - Soll ab 2026 einmal jährlich im Dezember ausbezahlt werden
 - Erhöhung MWST um 0.7%
- Botschaft zur Umsetzung und Finanzierung zu Handen Parlament am 16.10.2024
- Nach Beratungsende des Parlaments findet spätestens im September 2025 die Volksabstimmung statt
- Umsetzung per 01.01.2026 geplant
 - Normalsatz 8.8%

ZUM SCHLUSS NOCH DIES

Auch die EU dreht im Bereich der MWST weiter am Rad

- VAT in the Digital Age (ViDA)
 - Zusätzliche One-Stop-Shop (OSS) Möglichkeit (voraussichtlich ab 2027)
 - Erweiterung Plattformbesteuerung (intra EU B2B.....) (voraussichtlich ab Mitte 2028)
 - Innergemeinschaftliche B2B / B2G Leistungen (ZM, digitale Echtzeit Berichterstattungspflichten (DRR))
Voraussichtlich ab Mitte 2030)

AKTUELLES AUS DEN SOZIALVERSICHERUNGEN

Thomas Bösch

Abteilungsleiter Beiträge/Leistungen, Ausgleichskasse Zug

AUSGLEICHSKASSE ZUG • IV-STELLE ZUG



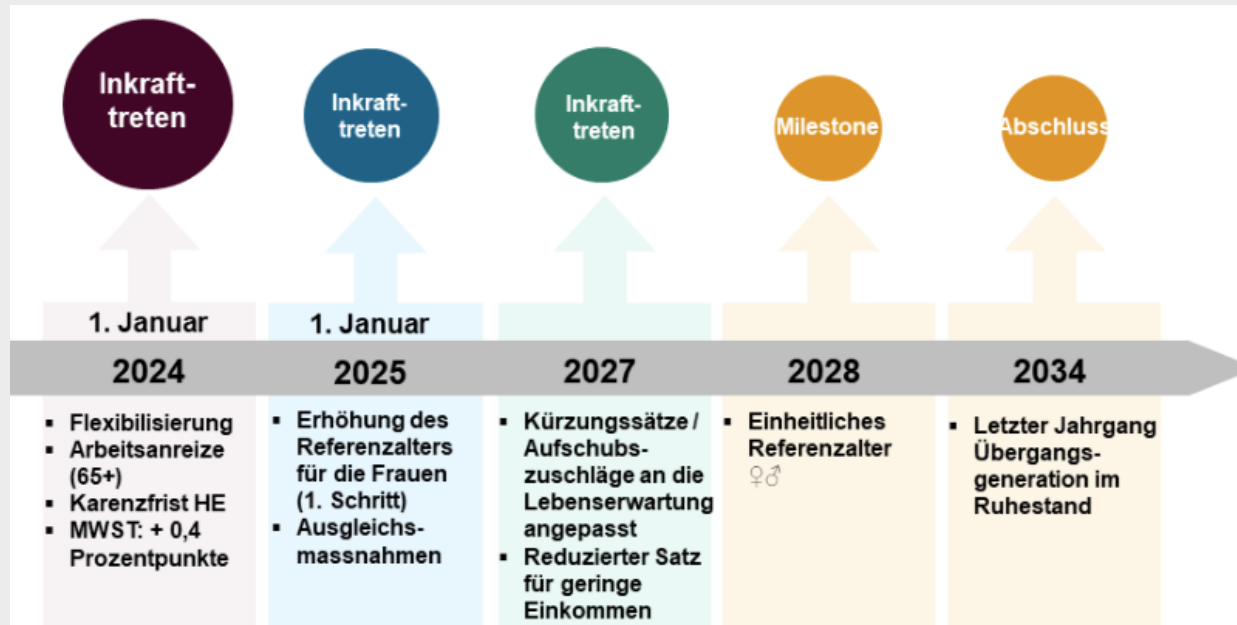
THEMEN

- Stabilisierung der AHV (AHV 21)
- 13. AHV-Altersrente – und wie wird diese finanziert?
- Weitere politische Vorstösse
- Aktuelles aus dem Beitragsbereich
- Aktuelle Rechtsprechung

STABILISIERUNG DER AHV (AHV 21)

- Annahme der Reform durch das Schweizer Stimmvolk am 25. September 2022 mit 50.5 % (Kanton Zug: 65 % JA-Stimmen)
- Die Reform sichert die Finanzen der AHV bis 2030.
- Im Vordergrund stehen eine Vereinheitlichung des Referenzalters von Frauen und Männern bei 65 Jahren sowie eine Flexibilisierung des Altersrücktritts.
- Gleichzeitig wurde die Mehrwertsteuer per 1. Januar 2024 um 0.4 bzw. 0.1 Prozentpunkte erhöht .

STABILISIERUNG DER AHV (AHV 21)



INITIATIVE FÜR EINE 13. AHV-RENTE

- Annahme der Initiative durch Volk und Stände am 3. März 2024 mit 58.2 % (Kanton Zug: 41.9 % JA-Stimmen)
- Kosten von 4 bis 5 Milliarden Franken
- Erstmalige Auszahlung im Dezember 2026
- Anspruch auf 13. AHV-Altersrente (nicht aber auf 13. Hinterlassenen- oder auf eine 13. IV-Rente)
- Keine Anrechnung als Einnahme bei EL-Beziehenden

INITIATIVE FÜR EINE 13. AHV-RENTE

Vorschlag des Bundesrates:

- Finanzierung durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0.7 Prozentpunkte
- Bundesanteil an AHV-Ausgaben soll auf 19.5 % sinken
- Volksabstimmung über die Erhöhung der Mehrwertsteuer (ab 01.01.2026) muss spätestens im September 2025 stattfinden

INITIATIVE ZUR ABSCHAFFUNG DER AHV-RENTENPLAFONIERUNG

Abschaffung der AHV-Rentenplafonierung

- Forderung nach Gleichbehandlung von Ehepaaren und Konkubinatspartnerinnen und -partnern in der AHV (Initiative der Mitte-Partei)
- Die Abschaffung der AHV-Plafonierung würde Mehrkosten von rund 3.6 Milliarden Franken verursachen.
- Der Bundesrat lehnt die Abschaffung der Rentenplafonierung für Ehepaare (ohne Gegenvorschlag) ab.

REFORM DER AHV-HINTERLASSENRENTEN

Anpassung Witwen- und Witwerrenten

- Ungleichbehandlung von Witwen und Witwern (EGMR-Urteil 2022);
Übergangsregelung eingeführt -> Reform erforderlich

Vorschlag des Bundesrates:

- Hinterlassenenrente für Eltern bis zum vollendeten 25. Altersjahr des jüngsten Kindes,
unabhängig von Zivilstand und Geschlecht
- Zweijährige Übergangsrente bei Verwitwung zur Unterstützung von Hinterbliebenen,
die keine unterhaltsberechtigten Kinder mehr haben
- Einsparungen bis 350 Millionen Franken (bis im Jahr 2030)

AKTUELLES AUS DEM BEITRAGSBEREICH

Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses

- Seit 01.01.2025: Betreuung auf Konkurs (bisher: Betreuung auf Pfändung)
- Anwendbar auf juristische Personen und Selbständigerwerbende mit HR-Eintrag
- Die Ausgleichskasse kann frühestens 20 Tage nach Zustellung der Konkursandrohung und spätestens 15 Monate nach Zustellung des Zahlungsbefehls beim Konkursgericht das Konkursbegehren stellen.
- Ein Konkurs kann nur abgewendet werden, indem sämtliche Ausstände vor der Stellung des Konkursbegehrens bzw. Eröffnung des Konkurses bezahlt werden.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Asymmetrische Dividenden – BG-Urteil vom 20.01.2025 (9C_272/2024)

- Zuwendungen, die Mitarbeitenden Aktionärinnen und Aktionären in unterschiedlicher, nicht dem Beteiligungsverhältnis entsprechender Höhe ausgerichtet werden.
- Haben solche Dividenden ihren Grund im Arbeitsverhältnis, so werden sie unabhängig davon, ob ein angemessener Lohn und eine Dividende von weniger als 10 % des Steuerwerts ausgerichtet wird, als AHV-pflichtiger Lohn aufgerechnet.
- Von der Aufrechnung auszunehmen ist ein Prozentsatz des Aktienkapitals. Nicht massgebend ist, ob die Ausrichtung asymmetrischer Dividenden gesellschaftsrechtlich zulässig ist oder von den Steuerbehörden akzeptiert wird.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Arbeitgeberhaftung – BG-Urteil vom 11.12.2024 (9C_594/2023)

- Die subsidiäre Haftung der Organe einer juristischen Person hat zur Folge, dass die Ausgleichskasse zuerst gegen den Arbeitgeber vorzugehen hat und erst dann, wenn dieser seiner Beitragspflicht nicht mehr nachkommen kann, direkt auf seine Organe zurückgreifen kann.
- Dieser Grundsatz bedeutet jedoch nicht, dass der Arbeitgeber rechtlich nicht mehr existieren darf (insbesondere das Konkursverfahren abgeschlossen sein muss), bevor seine Organe belangt werden können.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Unkosten – BG-Urteil vom 23.09.2024 (9C_228/2024)

- Aufgrund der Einheit der Rechtsordnung können die Unkosten im Steuerrechtsverfahren nicht weniger hoch sein als im AHV-Beitragsverfahren; die Unkosten sind daher auch im Sozialversicherungsverfahren anhand der Lohnausweise zu ermitteln.
- Im vorliegenden Fall wurden im Lohnausweis Pauschalspesen von 6'000 Franken pro Jahr ausgewiesen. Daher kann AHV-rechtlich nicht ein angeblich während über 40 Jahren praktizierter Abzug von 30 % (entsprechend 50'000 bis 60'000 Franken pro Jahr) geltend gemacht werden.
- Die Voraussetzungen des Vertrauensschutzes sind nicht erfüllt.

KURZ ZUSAMMENGEFASST

Die Sozialversicherungen befinden sich in einem steten Wandel und wir uns mit ihnen – als Durchführungsstelle oder als versicherte Personen, die unser Sozialversicherungssystem finanzieren oder von diesem Leistungen beziehen.

AUSGLEICHSKASSE ZUG • IV-STELLE ZUG



Bei Fragen oder für weitere Auskünfte steht Ihnen die Ausgleichskasse / IV-Stelle Zug gerne zur Verfügung: www.akzug.ch oder www.ahv-iv.ch

SCHLUSSWORT

Michael Amrein

Dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling
Geschäftsführer, KD ZUG Treuhand AG, Zug
Präsident Zuger Treuhändervereinigung ZTV



APÉRO

